

## **Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Durchführung von Projekten im Programm**

### **Berliner JobCoaching (BJC) für langzeitarbeitslose Berlinerinnen und Berliner**

### **und in Berlin lebende Geflüchtete**

Die bewilligende Stelle

**zgs consult GmbH**

lädt im Auftrag der Berliner

**Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**

interessierte Projektträger ein, Projektvorschläge entsprechend dem nachfolgend beschriebenen Förderprogramm einzureichen.

Das Interessenbekundungsverfahren steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2022 / 2023 und der Inkraftsetzung des Haushaltsgesetzes.

**Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!**

### Bewilligende Stelle

<b>Name:</b>	zgs consult GmbH
<b>Anschrift:</b>	Bernburger Straße 27, 10963 Berlin
<b>Kontaktperson:</b>	Kerstin Glante
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:k.glante@zgs-consult.de">k.glante@zgs-consult.de</a>
<b>Telefon:</b>	030 284 09 - 515

### Zuständige Fachstelle

<b>Name:</b>	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat IIC SGB II-Koordination, Arbeitsförderung
<b>Anschrift:</b>	Oranienstraße 106, 10969 Berlin
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:berliner.jobcoaching@senias.berlin.de">berliner.jobcoaching@senias.berlin.de</a>
<b>Telefon:</b>	030 9028 - 0

## 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, die zur Durchführung des Programms fachlich geeignet sind und die in dem Fachkonzept benannten Vorgaben vollständig erfüllen. Die JobCoaches sind beim Träger angestellt und nicht nur für dessen Maßnahmeteilnehmende, sondern auch für Maßnahmeteilnehmende bei anderen Trägern zuständig, sofern diese kein eigenes Coaching anbieten, sowie für Ratsuchende entsprechend der Zielgruppen unter Punkt 3 des diesem Aufruf beigefügten Fachkonzepts (Anlage 1). Die Beschäftigungstrainer sind hingegen ausschließlich für Maßnahmeteilnehmende beim eigenen Träger verantwortlich.

Projektträger müssen über administrative Kompetenzen und zuwendungsrechtliche Zuverlässigkeit bei der Umsetzung öffentlich finanzierter Projekte verfügen und in der Lage sein, das beantragte Projekt termingerecht umzusetzen und die termingerechte Projektabrechnung sicherzustellen.

Die Förderung von Begünstigten in wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Die Förderung wird grundsätzlich auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort innerhalb von Berlin liegt, die sich an Teilnehmer\*innen richten, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, und von öffentlichen oder nichtöffentlichen Projektträgern durchgeführt werden, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Berlin haben.

## 2. Erwarteter Beitrag der Antragstellenden zur Erreichung der Ziele

Das Land Berlin hat ein erhebliches Interesse daran, Langzeitarbeitslose, Geflüchtete und andere vulnerable Gruppen des Arbeitsmarktes an den Arbeitsmarkt heranzuführen und in Erwerbstätigkeit auf den ersten Arbeitsmarkt oder in Bildung zu integrieren.

## 3. Fachlicher Hintergrund des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen

Informationen zum fachlichen Hintergrund dieses Aufrufs finden Sie im von der zuständigen Fachstelle entwickelten Fachkonzept „Stabilisieren und Reintegrieren - JobCoaching für langzeitarbeitslose Berlinerinnen und Berliner und in Berlin lebende Geflüchtete“. Das Fachkonzept in der Version vom 01.06.2022 zur Umsetzung des Instruments Berliner JobCoaching (BJC) ab Januar 2023 ist diesem Aufruf als Anlage 1 beigefügt. Es enthält wesentliche Informationen

für die Projektumsetzung, die über die im vorliegenden Aufruf enthaltenen Angaben hinausgehen und uneingeschränkt als Rahmen der Förderung im Instrument Berliner JobCoaching (BJC) gelten. **Bitte lesen Sie sich das Fachkonzept vor Beteiligung am Verfahren daher vollständig und aufmerksam durch!**

## 4. Fördergegenstand

### 4.1 Ziele der Förderung

Zur Erreichung der speziellen Zielstellungen des Programms BJC gelten das nachfolgende Zielspektrum und die damit korrespondierenden Indikatoren der Zielerreichung.

#### **Ziel A: Integration in den Arbeitsmarkt**

Die **Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse des ersten Arbeitsmarkts (Ziel A.1)** ist wesentliches Ziel des Instruments BJC. Als Integration im Sinne dieser Kennzahl gilt, wenn Coachees einen Monat nach Beendigung des JobCoachings eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine betriebliche duale Ausbildung oder eine ihr gleichwertige, mit Abschluss versehene Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben. Die Aufnahme einer öffentlich geförderten Beschäftigung (z.B. nach §16i SGB II) wird diesbezüglich nicht als Integration in den ersten Arbeitsmarkt gezählt, mit Lohnkostenzuschüssen geförderte Arbeitsverhältnisse (z.B. nach §16e SGB II) hingegen schon.

Um dem Ziel Rechnung zu tragen, Coachees zunächst in anderweitige Beschäftigungsformen zu integrieren, wenn eine unmittelbare Integration in den so genannten ersten Arbeitsmarkt (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) nicht möglich ist, wird auch **die Vermittlung in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** (§8 SGB IV, „Mini-Jobs“) als temporäres Teilziel (**Ziel A.2**) festgelegt. Diese Zielerreichung ist auf Coachees beschränkt, die sich zum Zeitpunkt des Beginns des JobCoachings nicht bereits in einem ergänzenden SGBII-Leistungsbezug zu einer parallelen ausgeübten geringfügigen Beschäftigung befinden.

Die **Integration in öffentlich geförderte Beschäftigung ist kein vorrangiges Ziel** der Integrationsarbeit der JobCoaches, weil der überwiegende Teil der betreuten Klientel sich während des JobCoachings bereits in öffentlich finanzierten Beschäftigungsmaßnahmen befindet und unmittelbar danach für diese Maßnahmen nicht erneut förderfähig ist. Für den Teil der Coachees, die ohne einen solchen Maßnahmebezug in das BJC einbezogen werden können, kann die In-

tegration in eine solche öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahme hingegen durchaus einen Schritt in Richtung einer späteren Integration in den ersten Arbeitsmarkt darstellen (**Ziel A.3**). Diese Zielerreichung ist daher auf Coachees beschränkt, die entweder zum Zeitpunkt des Beginns des JobCoachings noch ohne Maßnahmebezug waren oder, als Ausnahmetatbestand bisher gängiger Praxis der Jobcenter, nach oder während des JobCoachings in eine (weitere) Maßnahme der öffentlich geförderten Beschäftigung wechseln.

Um dem Ziel Rechnung zu tragen, Coachees - trotz fehlender unmittelbarer Integrationsperspektive in den Arbeitsmarkt - in einem ersten Schritt anschlussfähig eine solche Integration in Erwerbsarbeit oder duale berufliche Ausbildung zu machen, wird als weiterer Indikator der **Verbleib in weiterführende Qualifizierungen (Ziel A.4)** ausgewiesen, die unterhalb der Ebene beruflicher dualer Ausbildung anzusiedeln sind, aber dennoch substanzielles Wissen vermitteln. Hierzu zählen entlohnte, vertraglich vereinbarte Betriebspraktika außerhalb des Maßnahmeträgers (inkl. Einstiegsqualifizierung (EQ)), eine nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifizierte Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, ein mindestens drei Monate dauernder Kurs mit Berufsbezug (z.B. an einer Volkshochschule oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 SGB III), eine schulische Berufsausbildung oder ein Studium.

Um dem Ziel Rechnung zu tragen, Coachees in einem ersten Schritt anschlussfähig für substanziellere Qualifizierungen zu machen, wird als weiterer Indikator der **Verbleib in anschließende Qualifizierungen ausgewiesen, die sich im Niveau unterhalb der Ebene des Ziels A.4 (Ziel A.5)** befinden. Hierzu zählen insbesondere nicht AZAV-zertifizierte Weiterbildungsmaßnahmen.

### **Ziel B: Verbesserung der Integrationsfähigkeit**

Im Rahmen der bestehenden Dokumentationspflichten werden für jeden Coachee die zu Beginn der Einbeziehung in das BJC identifizierten Problemlagen bei Aspekten der individuellen Beschäftigungsfähigkeit festgehalten und im Hinblick auf mögliche Veränderungen während der Dauer des JobCoachings nachverfolgt. Ziel ist die Sichtbarmachung von Wirkungen des JobCoachings auf potenzielle Vermittlungshemmnisse, also die **Verringerung von Integrationshemmnissen (Ziel B.2)**. Diesbezüglich bestehen Anpassungen zur bisherigen Praxis des Monitorings (vgl. Anlage 1).

Seitens des Landes Berlin wird von den durchführenden Trägern eine kooperative Zusammenarbeit mit den vorhandenen Netzwerkpartnern sowie den beteiligten Akteuren des Programms erwartet.

Für die Teilnahme am JobCoaching gilt der Grundsatz der freiwilligen Teilnahme. Damit sollen eine höhere Motivation der Teilnehmenden erreicht und die Wirkungen des Coachings verbessert werden.

#### 4.2 Zielgruppe

Zielgruppen des BJC sind nachfolgende Personengruppen mit Wohnort Berlin unter der Voraussetzung, dass für sie ohne ein Coaching nur geringe Chancen auf eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bestehen und zeitgleich kein solches Coaching durch Dritte zur Verfügung gestellt wird:

- Langzeitarbeitslose im Sinne des §18 SGB III in bundesfinanzierten Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen oder anderen Bundes- und Landesprogrammen mit Beschäftigungs- oder Qualifizierungscharakter, unabhängig davon, ob der Träger dieser Maßnahmen auch Träger des BJC ist und einschließlich solcher Maßnahmen, die nicht von klassischen Trägern der Beschäftigungsförderung, sondern z.B. von Unternehmen umgesetzt werden,
- Menschen in einem längerfristigen ununterbrochen andauernden SGB II-Leistungsbezug, der parallel zu einer geringfügigen Beschäftigung (§8 SGB IV, „Mini-Jobs“) erfolgt (sogenannte Ergänzter)
- Personen in anderen Bundesprogrammen mit Beschäftigungs- oder Qualifizierungscharakter, z.B. dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), dem freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), dem Bundesfreiwilligendienst (BFD),
- Langzeitarbeitslose, die dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet werden können, aber nicht in einer Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahme einbezogen sind, bis zu einem maximalen Anteil von trägerübergreifend 30% aller im BJC unterstützten Coachees,
- Arbeitslose Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden, dem Rechtskreis des AsylbG bereits zugeordnet oder geduldet sind oder bereits rechtskreisgewechselt (SGB II) sind sowie Teilnehmende von speziell für diese Personengruppe angebotenen öffentlich finanzierten Beschäftigungsmaßnahmen. Im Falle vorliegender Beschäftigungsverbote ist eine Einbeziehung in das BJC nach aufenthaltsrechtlicher Beratung und positiver Feststellung der Beschäftigungsperspektive möglich;
- Arbeitssuchende Obdachlose mit Lebensmittelpunkt im Land Berlin.

### 4.3 Anforderungen an Projektvorschläge

Der Beginn der geplanten Projekte liegt im Jahr 2023, vorgesehen ist der Projektstart am 01. Januar 2023. Die Projektlaufzeit ist im Regelfall auf zunächst 24 Monate festgelegt.

Es werden vor allem Projektvorschläge zur Förderung vorgesehen, die sich durch fachlich geeignetes Personal, ein Erfolg versprechendes Konzept zur laufenden adäquaten Teilnehmergebung und ein breites Netzwerk im Berliner Arbeitsmarkt, im Hinblick auf die angestrebten Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere zu Unternehmen und anderen Arbeitgebenden, auszeichnen. Es sollen auch Integrationsketten mit anderen Beratungsangeboten einbezogen werden. Neben diesem Integrationsziel liegt ein besonderer Fokus auf dem individuellen Abbau von Beschäftigungshemmnissen, der Stärkung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen und beruflichen Kompetenzentwicklung. Beachten Sie bitte bei der Konzeptionierung die unter den Punkten 5, 6 und 10.2 des Fachkonzeptes dargelegten Themenschwerpunkte, Aufgaben und Anforderungen an das geförderte Personal.

Mit Verweis auf Punkt 6 des Fachkonzeptes und die darin genannte Zusammenarbeit der beiden Stellenprofile können nur solche Konzepte zur Auswahl berücksichtigt werden, die bei Beantragung von Stelle(n) für Beschäftigungstrainer gleichzeitig auch Stelle(n) für JobCoaches beantragen. Eine Förderung für Träger ausschließlich mit Stellenprofilen des Beschäftigungstrainers ist nicht möglich. Umgekehrt ist bei einer Förderung von JobCoaches eine Förderung von Beschäftigungstrainern nicht zwingend.

Die Dauer des Coachings richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit der betreuten Teilnehmenden und liegt für Coachees mit maximal 2 Jahren Arbeitslosigkeit vor Eintritt in das BJC bei 6 Monaten und bei Coachees mit mehr als 2 Jahren Arbeitslosigkeit vor Eintritt in das BJC bei 12 Monaten. In beiden Varianten erhöht sich die Regelcoachingdauer um jeweils weitere 3 Monate Nachbetreuung (Onboarding) im Falle gelungener Vermittlungen auf den ersten Arbeitsmarkt. Gleiches gilt für eine Vermittlung in anschließende Qualifizierung für eine Weiterbildung, die den Kriterien des Ziels A.4 entspricht, für die Dauer dieser Weiterbildung, längstens jedoch für 3 Monate. In diese Phase des Onboardings ist der jeweilige Arbeitgeber bzw. Bildungsträger obligatorisch und proaktiv einzubeziehen.

Die Betreuungsdauer durch Beschäftigungstrainer\*innen ist auf die Dauer der Teilnahme an der Beschäftigungsmaßnahme begrenzt. Näheres regelt das Fachkonzept.

Eine Differenzierung des Betreuungsschlüssels Coach/Coachee wird wie folgt umgesetzt:

- Der Betreuungsschlüssel für Coachees mit maximal 2 Jahren Arbeitslosigkeit vor Eintritt in das BJC beträgt 1:40,
- der Betreuungsschlüssel für Coachees mit mehr als 2 Jahren Arbeitslosigkeit vor Eintritt in das BJC beträgt 1:30.

D.h. für die Förderung einer JobCoaching-Stelle müssen mindestens 35 Teilnehmende vorhanden sein.

Für die Förderung von Beschäftigungstrainer\*innen wird abweichend eine einheitliche Betreuungsrelation von 1:40 vorgegeben.

## 5. Kriterien der Förderung

Die Finanzierung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Antragstellung wird als zweistufiges Verfahren vorgenommen. In einem ersten Schritt wird ein Kurzantrag inklusive Projektkonzept und Grobfinanzierungsplan in der Datenbank EurekaPlus2.0 eingereicht. Nach Erteilung der Förderzusage wird ein formgebundener Antrag unter Einreichung aller Nachweisunterlagen für die beantragten Projektkosten im Datenbanksystem EurekaPlus2.0 gestellt.

## 6. Einzureichende Unterlagen

### 6.1 Nachweise der Eignungskriterien

Reichen Sie folgende Nachweise zusammen mit dem Projektvorschlag ein:

1. Handels- oder Vereinsregisterauszug mit Nennung der vertretungsberechtigten Personen (ggf. Vollmachten)
2. Nachweise über die Zulassung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) des SGB III sowie möglichst weitere zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme, z.B. im Rahmen der DIN ISO 9001
3. Unterzeichnete Übersicht zum Qualifikationsprofil der JobCoaches mit Erklärung des Trägers zur Bereitschaft, das Personal für mit dem Coaching im BJC verbundene obligatorische Schulungen inklusive Qualifizierung zum Job Broker während der Arbeitszeit bezahlt freizustellen (Anlage 4). Sofern zum Zeitpunkt der Abgabe Ihrer Interessenbekundung Stelleninhaber\*innen namentlich benannt werden können, sind



konkrete Angaben erforderlich, spätestens mit Einreichung des Kurzantrages über Eureka.

4. Erklärung des eingesetzten Personals JobCoach zur Bereitschaft der Teilnahme an der Qualifizierung Job Broker (Anlage 5), sofern zum Zeitpunkt der Abgabe Ihrer Interessenbekundung Stelleninhaber\*innen namentlich benannt werden können und die Qualifikationsvoraussetzungen nicht dem Fachkonzept entsprechen, spätestens mit Einreichung des Kurzantrages über Eureka.

**Wenn einer oder mehrere der o.a. Nachweise fehlen, kann Ihr Projektvorschlag nicht berücksichtigt werden.**

Folgende Nachweise müssen erst im Rahmen der späteren Antragstellung in EurekaPlus 2.0 hochgeladen oder ausgefüllt werden.

5. Erklärung gemäß § 3 Absatz 1 der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) und Verpflichtung zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 der LGV
6. Erklärung zur Ablehnung der „Ron Hubbard“-Technologie im Rahmen des Antrags in EurekaPlus2.0
7. Einverständnis zur Weitergabe der erhobenen Daten an Dienststellen des Landes sowie ihrer Verwendung zu Zwecken öffentlicher Informationen
8. Einwilligung dazu, dass die Angaben gemäß Nr. 1.5 AV zu § 44 LHO (Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung) im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung im Falle einer Bewilligung in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin veröffentlicht werden

## 6.2 Formular Projektvorschlag (Anlage 2)

Wenn zu einer oder mehreren der Fragen im Formular Projektvorschlag keine qualifizierten Angaben gemacht wurden, kann Ihr Projektvorschlag nicht berücksichtigt werden.

## 6.3 Finanzierungsplan über geplante Projektausgaben (Anlage 3)

Im Rahmen des Projektauftrages müssen zusammen mit den eingereichten Projektvorschlägen die geplanten Ausgaben des Projektes in Form eines groben

Finanzierungsplans (mindestens Gliederung in Personal- und Sachkosten unter Angabe von Kostenkategorien) eingereicht werden.

Die Zuwendung der Projekte wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Gefördert werden die Personalkosten für das Personal, das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasst ist, d.h. für:

- Jobcoaches
- Beschäftigungstrainer\*innen

sowie die für dieses Personal nachweislich anfallenden Sachkosten zur Umsetzung des Projekts.

Für anteilig anfallende Personal- und Sachkosten im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Umsetzung des BJC, die jedoch nicht einzeln im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung refinanziert werden können, besteht – vorbehaltlich ausstehender abschließender Entscheidungen – die Möglichkeit der Refinanzierung über eine Verwaltungskostenpauschale. Auf den diesbezüglichen Vorbehalt wird ausdrücklich verwiesen.

Bei der Berechnung von Personalkosten sind einerseits die Einhaltung der einschlägigen Regelungen des jeweils geltenden Mindestlohnes - neben dem allgemeinen MiLoG (Bund), insbesondere § 7 Landesmindestlohngesetz Berlin – sowie die verpflichtende Vergütung nach einem von der Fachverwaltung als fachlich einschlägig anerkannten Tarif, ersatzweise analog TV-L zu berücksichtigen. Näheres zur Vergütung des Personals regelt das Fachkonzept unter Punkt 10.3.

Zuwendungsempfänger\*innen, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen des Landes Berlin bestreiten, dürfen ihre Mitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Bedienstete im unmittelbaren Landesdienst. Es ist zu beachten, dass das Besserstellungsverbot bei angestelltem Personal einzuhalten ist.

Alle Kosten sind unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im Projekt zu kalkulieren und abzurechnen. Es finden die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Anwendung.

## 7. Information zur Projektumsetzung

### 7.1 Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle basiert auf den von den Projektträgern dokumentierten Ergebnissen ihres Projektes in dem hierfür bereitgestellten Datenbanksystem. Indikatoren für die Erfolgsmessung des Projekts werden von der Fachstelle definiert. Anpassungen der Zielindikatoren werden den ausgewählten Projektträgern zur Umsetzung des BJC jeweils bekanntgegeben.

Im Sachbericht zum Zwischen- und Endverwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger die im Datenbanksystem vorliegenden Daten zu kommentieren und ergänzend seine Erfahrungen bzw. die seiner Job-Coaches darzustellen. Als Ergebnisindikatoren werden mindestens folgende Daten pro Projekt erhoben:

- Integration in den ersten Arbeitsmarkt, in geringfügige Beschäftigung oder in öffentlich geförderte Beschäftigung,
- Integration in substanzielle oder in geringfügige Qualifizierungsmaßnahmen,
- Auslastung und Abbrüche,
- Entwicklung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit durch Bewertungen diesbezüglicher Komponenten der betreuten Teilnehmenden zu festgelegten Zeitpunkten.

### 7.2 Dokumentations- und Berichtspflichten

Alle Beratungsfälle sind von den JobCoaches obligatorisch in einer von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Datenbank zu dokumentieren.

Während der Projektlaufzeit sind im Rahmen dieser Datenbank Quartalsberichte zu erstellen. Die Berichte sind jeweils bis zum 15. des auf ein Quartal folgenden Monats zur Prüfung bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Dazu gehört jeweils auch ein kurzer, aussagefähiger Berichtsteil.

Die Betreuung von Teilnehmenden durch Beschäftigungstrainer\*innen und die hierdurch erzielten Ergebnisse und Fortschritte werden entsprechend des QM-Systems des Trägers dokumentiert.

## 8. Einreichung der Projektvorschläge

Interessent\*innen können sich an einem mehrstufigen Antragsverfahren (Kurz-antrag- und Antragstellung) beteiligen. Die Zuwendungen werden aus dem Landeshaushalt gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die vorgesehene Förderung wird im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO gewährt. Das gesamte Verfahren von der Einreichung des Projektvorschlags über Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zur Prüfung von Verwendungsnachweisen wird durch die zgs consult GmbH umgesetzt.

Zur Interessensbekundung sind einzureichen:

- Projektvorschlag
- Finanzierungsplan
- Übersicht Qualifikationsprofil Jobcoaches
- Erklärung zur Bereitschaft der Teilnahme an der Qualifizierung Job Broker
- Sonstige Nachweise gem. 6.1 dieses Aufrufes

Bitte übermitteln Sie Ihren Projektvorschlag bis spätestens Freitag, den 09.09.2022 um 14:00 Uhr per Post oder persönlich an folgende Adresse:

**zgs consult GmbH**  
**Kerstin Glante**  
**Bernburger Straße 27**  
**10963 Berlin**

Es gelten nur die Projektvorschläge als eingereicht, die im Rahmen der angegebenen Frist postalisch oder persönlich der o. g. Anschrift zugestellt wurden.

Ansprechpartnerin: Kerstin Glante, Tel.: 030 - 284 09 515, [k.glante@zgs-consult.de](mailto:k.glante@zgs-consult.de)

Wenn Sie spätestens bis zum 01.11.2022 nicht zur Antragstellung aufgefordert wurden, konnte Ihr Projektvorschlag nicht berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt. Die Teilnehmenden sind nicht an ihre Angebote gebunden und es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragserteilung.

Kosten für die Teilnahme am Projektauftrag werden nicht erstattet.

## **9. Beschreibung des Auswahlverfahrens**

- Überprüfung des rechtzeitigen Eingangs der Interessensbekundung
- Überprüfung der Eignungskriterien der Projektträger
- Prüfung und Bewertung des Projektkonzepts

- Prüfung der Förderfähigkeit der geplanten Kosten sowie des Finanzierungsplanes, Prüfung der Kostenangemessenheit

Die Entscheidung über die Förderung der eingehenden Anträge basiert:

- auf der Verfügbarkeit der Mittel
- auf der Beachtung des Qualitätsaspekts von Konzept und Finanzplan
- auf der Punktebewertung gemäß Bewertungsmatrix (siehe Anlage 6)

Nur wenn mindestens 75 Prozent der möglichen Punktzahl von 80 Punkten (= 60 Punkte) erreicht werden, können die Projektvorschläge als förderfähig eingestuft und zur Umsetzung ausgewählt werden.

### 9.1 Offene Fragerunde

Am 18.07.2022 um 10 Uhr findet für potenzielle Antragstellende eine Informationsveranstaltung zum Projektaufruf digital statt. Zur Teilnahme ist eine Anmeldung per Mail an [h.rechner@zgs-consult.de](mailto:h.rechner@zgs-consult.de) bis zum 13.07.2022 notwendig. Im Anschluss erhalten Sie die Einladung.

Änderungen zu den Terminen werden zeitnah auf der Website [www.zgs-consult.de](http://www.zgs-consult.de) veröffentlicht.

### 9.2 Zeitplan

Datum	Ereignis
01.07.2022	Veröffentlichung des Aufrufs; alle notwendigen Anlagen für die Teilnahme am Aufruf bitte auf <a href="http://www.zgs-consult.de">www.zgs-consult.de</a> abrufen.
18.07.2022 <u>10:00 Uhr</u>	Digitale Informationsveranstaltung für potenzielle Antragsteller*innen
09.09.2022 <u>14:00 Uhr</u>	Schlusstermin für die Einreichung der Interessenbekundung  Für eine zügige Prüfung der Projektvorschläge ist es wünschenswert, die Unterlagen schon <u>vor</u> dem Schlusstermin einzureichen!
31.10.2022	Abschluss der Prüfungen sowie der Bewertungen und Auswahl der Förderfälle

01.11.2022	Spätestens schriftliche Information (Zusage/Ab-sage) an die Bewerber*innen
01.11.- 15.11.2022	Kurzantragstellung in EurekaPlus
15.11. – 15.12.2022	Erteilung der Förderzusagen
ab 01.01.2023	Beginn der Projektumsetzung

Berlin, den 01.07.2022

Kerstin Glante

Prokuristin

zgs consult GmbH

### **Anlagen**

Anlage 1 - Fachkonzept

Anlage 2 - Formular Projektvorschlag

Anlage 3 - Formular Finanzierungsplan

Anlage 4 - Übersicht Qualifikationsprofil inkl. Verpflichtungserklärung zur Schu-  
lungsteilnahme

Anlage 5 - Erklärung zur Bereitschaft der Teilnahme an der Qualifizierung Job  
Broker

Anlage 6 - Bewertungsmatrix